

Annahmeformular

1. Nachrangdarlehensbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der Gesellschaft Stadtwerke Konstanz GmbH (im Folgenden auch: „Gesellschaft“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „Anleger“) auf der Plattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.
- (2) Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von mehreren Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein maximales Emissionsvolumen von insgesamt € 1.000.000 begrenzt. Die Gesellschaft kann das öffentliche Angebot der Vermögensanlage schon vor Erreichen eines Emissionsvolumens in Höhe von € 1.000.000 beenden. Des Weiteren ist die Gesellschaft dazu berechtigt das Emissionsvolumen über den vorgenannten Betrag hinaus zu erhöhen. Hierüber wird die Gesellschaft den Anleger in Textform benachrichtigen.

§ 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

Die Gesellschaft lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch den Anleger zustande.

- (1) Die Annahmefrist endet am 14.06.2024.
- (2) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Gesellschaft besteht kein Anspruch. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, das öffentliche Angebot ohne Zustimmung des Anlegers vorzeitig zu beenden.

§ 3 Zeichnungsberechtigte Anleger

- (1) Zeichnungsberechtigt sind nur natürliche Personen. Maximal können pro Anleger Nachrangdarlehensverträge in Höhe von insgesamt € 10.000 bei der Gesellschaft abgeschlossen werden.

§ 4 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt € 1.000. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 1.000 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt € 10.000. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der Gesellschaft nicht erhoben.
- (4) Die Gesellschaft fordert den Anleger entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Gesellschaft zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
- (5) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Gesellschaft jeweils gutgeschrieben sind.

§ 5 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt nach der Methode der deutschen kaufmännischen Zinsberechnung 30/360. Die Verzinsung beginnt ab dem Folgetag des jeweiligen Wertstellungszeitpunktes, frühestens jedoch ab dem 15.12.2023. Die Zinsen für die jeweils vorausgegangenen 12 Monate werden jeweils zum 14.12. eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 14.12.2024.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist mit 2,5 % p.a. zu verzinsen. Der Anleger erhält in einem gegebenen Jahr eine erhöhte Verzinsung in Höhe von 3,0 % p.a. auf den Nachrangdarlehensbetrag, falls zwischen dem Anleger und der Gesellschaft während der Laufzeit des Nachrangdarlehens jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt, mithin jeweils zum 14.09., erstmalig am 14.09.2024, ein wirksamer und ungekündigter Ökostrom-Liefervertrag im Tarif ÖkostromPlus besteht.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsabschluss und ist befristet bis zum 14.12.2028. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- (3) Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Soweit keine vorzeitige Beendigung durch außerordentliche Kündigung eintritt, ist das Nachrangdarlehen an den Anleger vorbehaltlich des in § 8 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum 14.12.2028 zurückzuzahlen. Sollte das Laufzeitende auf keinen Bankarbeitstag fallen, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgen.

§ 7 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Gesellschaft durch den Anleger auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Gesellschaft die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

§ 8 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- (1) **Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 der Insolvenzordnung (InsO) sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens tritt der Anleger gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Verzinsung und Rückzahlung („Nachrangforderungen“) im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Alle Nachrangdarlehen innerhalb dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.**
- (2) **Ansprüche aus diesem Nachrangdarlehensvertrag dürfen nur aus einem künftigen Jahresüberschuss, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft mit Ausnahme anderer gleichrangiger Gläubiger verbleibt, beglichen werden.**
- (3) **Der Anleger verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Nachrangforderungen bei der Gesellschaft zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)**

Risikobelehrung

Mit diesem qualifizierten Nachrangdarlehen ist das folgende finanzielle Risiko verbunden:

Der Anleger kann seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern, wenn dadurch ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeigeführt wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Zins- und Tilgungszahlungen so lange aussetzen, bis die drohende Insolvenz nicht mehr besteht. Es kann zu einer dauerhaften Nichtdurchsetzbarkeit kommen, die einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleichsteht.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Anleger im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlung aufgrund des Nachrangs nicht erhält.

Der Anleger übernimmt mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen ein besonderes unternehmerisches Risiko. Dieses Risiko ist höher als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Er trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung das einem Gesellschafter gleichstehende Risiko, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben. Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals und zum Ausfall der Zinszahlungen kommen.

§ 9 Anlegerregister

- (1) Die Gesellschaft führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valuierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich des Anlegers („Ihre persönlichen Daten“) erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Die Betroffenenrechte aus geltendem Datenschutzrecht zu den eigenen personenbezogenen Daten des Anlegers bleiben davon unberührt.

§ 10 Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Konstanz.
- (3) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (4) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

2.1. Allgemein

Kundennummer (wenn vorhanden): _____

Anrede: _____

Name: _____

Ggf. Zusatz: _____

Telefon: _____

Geburtsort: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

2.2. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

Bank: _____

BIC: _____

3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen gemäß § 4 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags (zwischen € 1.000 und € 10.000) in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR: _____

Der Zinssatz beträgt:

 2,5 % p.a. 3,0 % p.a. im Falle des Bestehens eines Ökostrom-Liefervertrags im Tarif ÖkostromPlus „ÖkostromPlus-Kunden“ (vgl. nachfolgenden Hinweis)

Das Emissionsvolumen ist auf einen Betrag in Höhe von insgesamt € 1.000.000 begrenzt. Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen für die angebotene Vermögensanlage Nachrangdarlehen „SeeEnergie Sonnenkraft II“ beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage Nachrangdarlehen „SeeEnergie Sonnenkraft II für ÖkostromPlus-Kunden“ insgesamt € 1.000.000.

Hinweis: Der Anleger erhält in einem gegebenen Jahr eine Verzinsung in Höhe von 3,0% p.a. auf den Darlehensbetrag, wenn zwischen dem Anleger und der Gesellschaft während der Laufzeit des Nachrangdarlehens, jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt, mithin jeweils zum 14.09. eines Jahres, erstmalig am 14.09.2024, ein wirksamer und ungekündigter Ökostrom-Liefervertrag im Tarif ÖkostromPlus besteht.

4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000

Der Anleger bestätigt, dass:

- sofern er insgesamt nicht mehr als € 10.000 in Vermögensanlagen der Stadtwerke Konstanz GmbH investiert:
 - er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügt, oder
 - der in Vermögensanlagen der Stadtwerke Konstanz GmbH zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt; bzw.
- sofern er insgesamt über € 10.000 in Vermögensanlagen der Stadtwerke Konstanz GmbH investiert:
 - der in Vermögensanlagen der Stadtwerke Konstanz GmbH zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.

 ja nein nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000 nicht übersteigt

5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 4 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach rechtsverbindlicher Zeichnung des Nachrangdarlehens und Aufforderung durch die Gesellschaft unter Angabe der Vertragsnummer und des Vornamens und Namens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Stadtwerke Konstanz GmbH

IBAN: DE16690500010024817777

BIC: SOLADES1KNZ

Verwendungszweck: Vertragsnummer _____, _____

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 2 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Gesellschaft Stadtwerke Konstanz GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. Datenschutzerklärung

Die Gesellschaft verarbeitet zu Zwecken der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Anlegers, welche sie vom Anleger, vom Vermittler, der eueco GmbH, und von der Anbieterin, der Stadtwerke Konstanz GmbH, erhält und speichert diese zu Dokumentationszwecken. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und - im Fall gesetzlicher Aufbewahrungsfristen - Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung, Weitergabe der Daten und den Rechten des Anlegers als Betroffenen finden sich auch unter <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de>.

7. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus § 312g BGB sowie § 2 d VermAnlG Widerrufsrechte zu.

Abschnitt 1: Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz
Telefax: +49 7531 803-5123
E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de

Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:

Sie sind an ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen haben. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerte Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz
Telefax: +49 7531 803-5123
E-Mail: info@stadtwerte-konstanz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag | <input type="checkbox"/> Vermittlerinformation |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation |
| <input type="checkbox"/> Rechtliche Hinweise und Hinweise zum Vertragsschluss | <input type="checkbox"/> Widerrufsbelehrungen im Hinblick auf § 312g BGB und § 2d VermAnlG |

9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform <https://beteiligung.stadtwerte-konstanz.de> und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.